

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 15. März 2021

Nr. 9

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.....	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird Folgendes angeordnet:

Auf den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Landkreis Teltow-Fläming ist

eine medizinische Maske zu tragen.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es erforderlich ist, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 15. März 2021 liegen im Landkreis Teltow-Fläming kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist der Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 26 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, für diese Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des IfSG im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist eine notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Sie gilt dort, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder das Abstandsgebot nicht immer eingehalten werden kann.

Die medizinische Maske muss den Anforderungen nach § 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV entsprechen. Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, regelt § 2 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Anlage:

Stadt Jüterbog

- Marktplatz

Stadt Luckenwalde

- Am Nuthefließ 2 (Parkhaus, Außenbereich Kreishaus)
- Elsthal (Fischtreppe, Tausendjährige Linde)
- Haag (Nuthepark)
- Stadtpark einschließlich Festwiese
- Teichwiesenweg (Parkplatz, BMX-Trail)
- Bürgerpark am Ehrenhain
- Spiel- und Sportfläche am Parkplatz Gaswerksgelände
- Parkplatz Kolzenburg (Bereich Hotel/Gaststätte „Zum Eichenkranz“, Einstieg Skaterbahn)

Stadt Ludwigsfelde

- Potsdamer Straße Gehwegbereiche, beidseitig von der Einmündung Rathausstraße bis Brandenburgische Straße
- Bereich unter der Autobahnbrücke, Ludwig-Arkaden
- Bahnhofsgleise, Busbahnhof am Bahnhofsvorplatz, Straße „Am Bahnhof“, vom Museum bis Albert-Tanneur-Straße
- Zugangsbereiche Gebrüder-Grimm-Grundschule
- Zugangsbereich Theodor-Fontane-Grundschule
- Zugangsbereich Förderschule
- Zugangsbereich Gottlieb-Daimler-Oberschule
- Zugangsbereich OSZ
- Zugangsbereich Kleeblatt-Grundschule
- Zugangsbereich Berufsschule
- Zugangsbereiche Marie-Curie-Gymnasium
- Zugangsbereiche Berufsschule Mercedes-Benz
- Märkische Straße (Spiel- und Sportpark)
- Stadt-Aktiv-Park/Skaterpark
- Theodor-Fontane-Straße im Umfeld des Klubhauses

Gemeinde Rangsdorf

- Am Strand (Strandbad Rangsdorf)

Stadt Trebbin

- Marktplatz
- Waldstraße (Löwendorfer Aussichtsturm)
- Blankensee, Museumshof
- Blankensee, Bohlensteg

Stadt Zossen

- Marktplatz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin